

Anfrage

Gemäß §§ 9 Abs. 1, 22 GO des Kreistages Offenbach i.V.m. § 29 Absatz 2 Satz 5 HKO



Datum: 28.04.2025

Anfragestellerin: **FDP-Fraktion**

Kreistagssitzung: 21.05.2025

Prüfung: Eingliederung der kvgOF in die Kreisverwaltung?

Sachverhalt

Für die Planung, Organisation und Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in Hessen sind die Aufgabenträger (Landkreise und kreisfreie Städte und Gemeinden über 50.000 Einwohner) zuständig.

Der ÖPNV soll dabei grundsätzlich „vorausschauend, nutzerorientiert, attraktiv, leistungsfähig und effizient“ (§ 3 ÖPNVG) organisiert sein - und im Zuge einer allseits im „öffentlichen Verkehrsinteresse ausreichenden Verkehrsbedienung“ (§ 4 ÖPNVG) bereitgestellt werden.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben im Kreis Offenbach-Land wurde am 29.09.1992 die „Kreis-Verkehrs-Gesellschaft Offenbach mbH“ gegründet. Anfang 2012 erfolgte die Umbenennung der Gesellschaft in „Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach mbH (kvgOF)“.

Gesellschafter der kvgOF sind der Kreis Offenbach sowie die 13 kreisangehörigen Kommunen. Die Beteiligung der Kommunen erfolgte Seitens der Kommunen unter anderem mit dem Ansinnen eigene Stadtbusverkehre zu ermöglichen.

Aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Kreistages erfolgt die Finanzierung aller durch die kvgOF im Kreis Offenbach-Land organisierten Verkehre nun seit einigen Jahren in Gänze über die Kreisumlage. Infolgedessen haben kreisangehörige Kommunen Ihre Stadtbusverkehre an den Kreis übergeben oder werden dies absehbar tun. Der ursprüngliche Beteiligungsgrund der Kommunen an der kvgOF ist damit in weiten Teilen entfallen.

Gleichzeitig hat das Defizit der kvgOF mittlerweile eine Dimension erreicht, die eine umfassende öffentliche Entscheidungsfindung erfordert.

Die FDP-Fraktion fragt vor diesem Hintergrund gemäß §§ 9 Absatz 1, 22 der Geschäftsordnung des Kreistages Offenbach in Verbindung mit § 29 Absatz 2 Satz 5 der Hessischen Landkreisordnung an:

1. Welche praktischen/rechtlichen Möglichkeiten zur Eingliederung der kvgOF in die Kreisverwaltung bestehen? Welche Voraussetzungen dafür gibt es?
2. Welche rechtlichen (und praktischen) Konsequenzen hätte eine Eingliederung der kvgOF in die Kreisverwaltung mit Blick auf:
 - a. die zukünftige Geschäftsführung und Verwaltung?
 - b. die „Vereinbarung zur Verlustübernahme“?
 - c. den Geschäftsplan der kvgOF?
 - d. die Aufgabenerfüllung für den ÖPNV im Sinne des Gesetzes?
 - e. die Beteiligung von Kreisausschuss und Kreistag bei der Kostenentwicklung des ÖPNV?
 - f. den Einfluss des Kreistages auf Mobilitätsformen (Hopper?) und/oder (neue) Linien?